

Erster Aufruf zur Teilnahme am Wettbewerbsverfahren im Rahmen der Förderrichtlinie des Freistaates Thüringen „FTI-Thüringen TECHNOLOGIE“

Fördergegenstand: Thüringen Verbund

1. Vorbemerkung

Ziel der im Rahmen des EFRE-Programms 2021-2027 Thüringen¹ neu aufgelegten integrierten Thüringer Forschungs-, Technologie und Innovationsförderung (FTI-Thüringen) ist es, im Rahmen der Thüringer Innovationsstrategie (RIS Thüringen² die Innovationskraft in der Wirtschaft zu steigern. Die Förderung des Freistaats soll die Grundbedingungen für einen erfolgreichen Innovations- und Technologietransfer verbessern. Unternehmen sollen zu mehr marktorientierter Forschung, Entwicklung und technologischer Innovation ermutigt werden und an das Innovationssystem herangeführt werden, sodass Forschungs- und Entwicklungsergebnisse schneller in marktwirksame Innovationen umgesetzt werden können. Der Ausbau von Forschungs- und Innovationskapazitäten ist eine dafür notwendige Voraussetzung.

Die neue Richtlinie FTI-Thüringen TECHNOLOGIE ist mit dem Fördergegenstand Thüringen Verbund Teil dieses Förderprogramms. Die Veröffentlichung der Richtlinie wird nach ihrer Genehmigung erfolgen. Dieser Aufruf steht folglich unter dem Vorbehalt der noch in Kraft zu tretenden Richtlinie.

Die Durchführung des Wettbewerbsverfahrens und die Vergabe der Fördermittel aus Mitteln des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) und des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft (TMWWDG) erfolgt durch die Thüringer Aufbaubank (TAB) als zuständige Bewilligungsbehörde namens und im Auftrag des Landes.

2. Gegenstand des Wettbewerbs

Adressiert werden die nachfolgend genannten Spezialisierungsfelder der RIS Thüringen:

- Industrielle Produktion und Systeme
- Nachhaltige und intelligente Mobilität und Logistik
- Gesundes Leben und Gesundheitswirtschaft
- Nachhaltige Energie und Ressourcenverwendung
- Informations- und Kommunikationstechnologien, innovative und produktionsnahe Dienstleistungen

geplanter Fördermitteleinsatz	21 Mio. EUR
Tag der Veröffentlichung	15.09.2022
Stichtag	01.11.2022

Das oben genannte Budget steht unter Haushaltsvorbehalt. Ein Anspruch der Antragstellenden auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

¹ EFRE-Programm 2021-2027 Thüringen für den Einsatz des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung in der Periode 2021-2027, hrsg. vom Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft, CCI Code: 2021DE16RFPR011, genehmigt von der EU-Kommission mit Beschluss C(2022) 3747 vom 01.06.2022

² Regionale Innovationsstrategie für intelligente Spezialisierung und wirtschaftlichen Wandel in Thüringen – RIS Thüringen, hrsg. vom Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft, November 2021

3. Teilnahmebedingungen

3.1 Formale Teilnahmebedingungen

- Das Vorhaben ist in Thüringen durchzuführen.
- Die Teilnehmenden müssen sich im Umfeld des beabsichtigten Vorhabens mit den Fördermöglichkeiten des Bundes und der EU vertraut machen und prüfen, ob für das beabsichtigte Vorhaben eine Förderung durch den Bund oder die EU möglich ist. Das Ergebnis der Prüfung ist im Förderantrag darzustellen.
- Teilnehmen können nur Verbünde, bei denen **mindestens zwei** Partner voneinander unabhängig³ sind, im Verbundvorhaben eigenständig kooperieren und arbeitsteilig mit jeweils eigenständigen FuE-Vorhaben zu einem gemeinsamen Ziel (regelmäßig ein FuE-Gesamthema) beitragen. Auftragsforschung und die Erbringung von Forschungsdienstleistungen gelten nicht als Formen der Kooperation. Um als FuE-Verbundvorhaben zu gelten, müssen die Kooperierenden gemeinsam an der Gestaltung mitwirken und zur Durchführung des FuE-Vorhabens beitragen sowie die mit dem FuE-Vorhaben verbundenen Risiken und Ergebnisse teilen.
- Vorhaben können nur dann als FuE-Verbundvorhaben bewilligt werden, wenn die Beteiligten einen Kooperationsvertrag unter dem Vorbehalt der Bewilligung geschlossen haben, der insbesondere die Beiträge zu den Kosten, der Teilung der Risiken und Ergebnisse, die Verbreitung der Ergebnisse sowie den Zugang zu Rechten des geistigen Eigentums und Regeln für deren Zuweisung unter Einhaltung der beihilferechtlichen Bestimmungen festlegt.
- Folgende Verbundformen sind möglich:
 - a) Vorhaben zwischen mindestens zwei Unternehmen⁴ oder
 - b) Vorhaben zwischen mindestens einem Unternehmen und mindestens einer Wissenschaftseinrichtung⁵, wobei jeweils mindestens ein KMU beteiligt sein muss.
- Bei FuE-Verbundvorhaben zwischen Unternehmen und Wissenschaftseinrichtungen wird davon ausgegangen, dass die beteiligten Unternehmen keine mittelbare staatliche Beihilfe über die Wissenschaftseinrichtung erhalten. Hierfür muss eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:
 - a) die Ergebnisse der Zusammenarbeit, für die keine geistigen Eigentumsrechte begründet werden, können weit verbreitet werden und etwaige geistige Eigentumsrechte, die sich aus den Tätigkeiten der Wissenschaftseinrichtungen ergeben, werden in vollem Umfang diesen Wissenschaftseinrichtungen zugeordnet,
 - b) die sich aus dem FuE-Vorhaben ergebenden geistigen Eigentumsrechte sowie die damit verbundenen Zugangsrechte werden den verschiedenen Kooperierenden in einer Weise zugewiesen, die ihrer Arbeit, ihren Beiträgen und ihren jeweiligen Interessen angemessen Rechnung tragen oder
 - c) die Wissenschaftseinrichtungen erhalten von den beteiligten Unternehmen für diejenigen geistigen Eigentumsrechte, die sich aus den von den Wissenschaftseinrichtungen im Rahmen des FuE-Vorhabens ausgeführten Tätigkeiten ergeben und auf die beteiligten Unternehmen übertragen werden oder für die den beteiligten Unternehmen Zugangsrechte gewährt werden, ein marktübliches Entgelt.

³ gemäß Artikel 3 Absatz 1, Absatz 2 Unterabsatz 1 und Absatz 3 des Anhangs I der AGVO.

⁴ Als **Unternehmen** wird jede Einheit unabhängig von ihrer Rechtsform bezeichnet, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Dazu gehören auch die Freien Berufe. Die Größenklassen der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) sowie die Einordnung als eigenständiges, Partner- oder verbundenes Unternehmen definieren sich entsprechend Anhang I, Artikel 2 f. der AGVO. Unternehmen müssen eine Betriebsstätte im Sinne von § 12 der Abgabenordnung (AO) in Thüringen haben.

⁵ Wissenschaftseinrichtungen sind unabhängig von ihrer Rechtsform (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) oder Finanzierungsweise diejenigen Einrichtungen, deren Hauptaufgabe darin besteht, unabhängige Forschung und Entwicklung zu betreiben oder die Ergebnisse solcher Tätigkeiten durch Lehre, Veröffentlichungen oder Wissenstransfer zu verbreiten. Hierzu zählen abschließend:

- a) die wirtschaftsnahen Forschungseinrichtungen in Thüringen, die vom zuständigen Ministerium, ggf. unter Einbeziehung eines externen Gutachtens, evaluiert wurden und gemeinnützig nach § 52 AO sind,
- b) die institutionell geförderten, außeruniversitären Forschungseinrichtungen in Thüringen,
- c) die staatlichen Hochschulen des Landes gemäß § 1 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 10 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) und
- d) staatlich anerkannte Hochschulen des Landes gemäß § 1 Absatz 4 in Verbindung mit §§ 122 bis 126 ThürHG

- Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen in Schwierigkeiten, deren Kriterien sich nach Artikel 2 Nr. 18 AGVO bestimmen sowie Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind. Auch die gemäß Art. 1 Absatz 2 bis 5 AGVO ausgeschlossenen Unternehmen und Sektoren werden nicht gefördert.
- Zuwendungen an Wissenschaftseinrichtungen in Form der Vollfinanzierung erfolgen nur im Rahmen von Kosten, die mit nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten⁶ verbunden sind.
- Der Bewilligungszeitraum beträgt maximal 36 Monate.
- Förderanträge müssen vor Beginn des Vorhabens gestellt werden und die in Art. 6 Absatz 2 lit. a - e AGVO genannten Angaben enthalten. Der Vorhabensbeginn ist vom Antragsteller zu definieren und kann abweichend von Nr. 1.3 der VV zu § 44 ThürLHO vor Bewilligung, jedoch frühestens am Tag nach dem formellen Antragseingang (2. Stufe) bei der Thüringer Aufbaubank auf eigenes Risiko erfolgen.
- Die Förderung erfolgt auf Ausgabenbasis.
- Zuwendungsfähig sind Personalausgaben (a) zzgl. einer Pauschale für Restkosten von 40 % (b)

- a) Personalausgaben für Forschende, technisches und sonstiges Personal, soweit diese für das FuE Vorhaben eingesetzt werden.

Gefördert werden die am FuE-Vorhaben nachgewiesenen Arbeitsstunden mit festen Stundensätzen, die sich nach der jeweiligen Personalkategorie des Mitarbeitenden richten.

Im Rahmen von Vorhaben, die mit Mitteln der europäischen Strukturfonds gemäß Dach-VO kofinanziert werden, können für jeden in Vollzeit tätigen Mitarbeiter insgesamt maximal 1720 Stunden p. a. gefördert werden. Sind Mitarbeitende in Teilzeit bei den Begünstigten tätig, so sind die maximal förderfähigen Stunden anteilig (entsprechend der Teilzeit) zu reduzieren.

In Unternehmen und Wissenschaftseinrichtungen ohne Anerkennung oder Bindung an den TV-L / TVöD finden die Kategorien „Personal in leitender Stellung“, „herausgehobene Fachkräfte“, „Fachkräfte“ und „angelernte Arbeitnehmer“ Anwendung.

In den Wissenschaftseinrichtungen mit Anerkennung oder Bindung an den TV-L / TVöD wird zwischen den Personalkategorien „wissenschaftliches Personal“, „herausgehobene medizinische Fachkräfte“, „herausgehobene Fachkräfte“, „Fachkräfte mit wissenschaftlicher Ausbildung“, „Fachkräfte ohne wissenschaftliche Ausbildung“ und „Hilfskräfte“ unterschieden.

Die Eingruppierung erfolgt anhand einer Funktionsbeschreibung und durch Vorlage des Arbeitsvertrages sowie gegebenenfalls durch die Vorlage von Qualifizierungsnachweisen.

Die zum Zeitpunkt der Einreichung des Wettbewerbsbeitrages (Nr. 3.1.2.) geltenden Stundensätze sind für die Bewilligung maßgeblich und gelten unverändert für den gesamten Bewilligungszeitraum.

Die Stundensätze orientieren sich bei Unternehmen und Wissenschaftseinrichtungen ohne Anerkennung bzw. Bindung an den TV-L/ TVöD an den vom Statistischen Bundesamt erhobenen Arbeitnehmerverdiensten des Produzierenden Gewerbes und des Dienstleistungsbereichs in Thüringen.

Die Stundensätze bei Wissenschaftseinrichtungen mit Anerkennung oder Bindung an den TV-L/ TVöD und bei Wissenschaftseinrichtungen orientieren sich an den Personalmittelsätzen der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG).

Weitere Personalausgabenbestandteile wie z. B. Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung werden nicht gesondert gefördert.

Alle Mitarbeitenden haben Stundennachweise über die tatsächlich im Vorhaben geleisteten Stunden zu führen.

- b) Weitere direkte und indirekte förderfähige vorhabenbezogene Kosten werden als Restkosten in Höhe von 40 % der Personalkosten (Nr. 6.2.1. a))⁷ gefördert,

⁶ Als nichtwirtschaftliche Tätigkeit einer Wissenschaftseinrichtung werden im Allgemeinen deren primäre Tätigkeiten wie die unabhängige Forschung und Entwicklung (d. h. keine Auftragsforschung) zur Erweiterung des Wissens und des Verständnisses (auch im Verbund), die weite Verbreitung der Forschungsergebnisse auf nichtausschließlicher und nichtdiskriminierender Basis und die Ausbildung von mehr und besser qualifizierten Humanressourcen betrachtet. Auch Tätigkeiten des Wissenstransfers werden als nichtwirtschaftliche Tätigkeiten eingestuft, wenn sie entweder durch die Wissenschaftseinrichtung oder in deren Auftrag durchgeführt werden, sofern die Gewinne aus diesen Tätigkeiten in die o. g. primären Tätigkeiten derselben Wissenschaftseinrichtung reinvestiert werden.

- **Mindestens 60 %** der im Verbundvorhaben beantragten Ausgaben müssen bei den Unternehmen entstehen.
- Der maximale Zuschussbetrag pro Verbundvorhaben wird auf bis 1,5 Mio. EUR begrenzt.
- Maximale Förderquoten:
 - a) Industrielle Forschung
kleine Unternehmen bis zu 80 %,
mittlere Unternehmen bis zu 75 %
große Unternehmen bis zu 65 %
 - b) experimentellen Entwicklung
kleine Unternehmen bis zu 60 %,
mittlere Unternehmen bis zu 50 %
große Unternehmen bis zu 40 %
- Der in der maximalen Förderquote enthaltene FuE-Verbundzuschlag i. H. v. 15 % Förderquote wird nur gewährt, wenn
 - a) die Ergebnisse des FuE-Vorhabens durch Konferenzen, Veröffentlichung, Open-Access-Repositorien oder durch gebührenfreie Software beziehungsweise Open-Source-Software weite Verbreitung finden oder
 - b) bei Kooperationen zwischen Unternehmen, von denen mindestens eines ein KMU ist und kein einzelnes Unternehmen mehr als 70 % der zuwendungsfähigen Kosten bestreitet (d. h. keinem einzelnen Unternehmen entstehen mehr als 70 % der Kosten des FuE-Verbundvorhabens) oder
 - c) bei Kooperationen zwischen einer oder mehreren Wissenschaftseinrichtungen und einem Unternehmen die Wissenschaftseinrichtung(en) mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Kosten tragen (d. h. mindestens 10 % der Kosten des FuE-Verbundvorhabens entstehen der/ den Wissenschaftseinrichtung(en) und das Recht haben, ihre eigenen Forschungsergebnisse zu veröffentlichen.
- Die Verbundpartner legen einen Koordinator fest, der den Verbund nach außen vertritt und für die interne Koordinierung verantwortlich ist.
- Die Wettbewerbsbeiträge aller Verbundpartner inklusive Anlagen sind über das Internetportal der Thüringer Aufbaubank bis zum oben genannten Stichtag einzureichen. Das Portal www.thueringer-foerderportal.eu steht voraussichtlich **ab dem 11.10.2022** zur Verfügung.
- Zudem sind alle unterschriebenen Wettbewerbsbeiträge inklusive Anlagen **innerhalb von 10 Kalendertagen (Posteingang bei der Thüringer Aufbaubank)** durch den Koordinator einzureichen:

Thüringer Aufbaubank	Thüringer Aufbaubank
Gorkistraße 9	Postfach 90 02 44
99084 Erfurt	99105 Erfurt

Nicht innerhalb dieser Frist vorgelegte Wettbewerbsbeiträge können im weiteren Auswahlverfahren nicht berücksichtigt werden.

Hinweis: Da das Portal aktuell auf die Anforderungen der neuen Förderperiode angepasst wird, können Verzögerungen nicht ausgeschlossen werden. Bitte informieren Sie sich regelmäßig auf unserer Internetseite über notwendige Anpassungen zum Wettbewerbsaufruf.
- Die Wettbewerbsteilnehmer werden gebeten, ihr Vorhaben in der Vorhabensbeschreibung nachvollziehbar darzustellen und diese auf den erforderlichen Inhalt zu fokussieren.
- Für eine positive Beurteilung ist die Qualität der angefertigten Unterlagen entscheidend. Daher wird empfohlen, bei der Erstellung der Vorhabensbeschreibung besonderen Wert auf Sorgfalt und Ausführlichkeit zu legen. Die Beiträge des Vorhabens zu den jeweiligen Fragestellungen sollen möglichst genau beschrieben werden.
- Für die Förderung gelten die Voraussetzungen des Art. 25 AGVO.

⁷ Vereinfachte Kostenoption gem. Art. 53 Absatz 1 lit. (d) und Art. 56 Absatz 1 Dach-VO.

3.2 Inhaltliche Teilnahmebedingungen

Eine Teilnahme am Wettbewerb ist nur unter der gleichzeitigen Erfüllung folgender Voraussetzungen möglich:

- a) Der Wettbewerbsbeitrag muss mindestens einem der fünf Spezialisierungsfelder der RIS Thüringen zugeordnet werden können (siehe Nr. 2 - Gegenstand des Wettbewerbs).
- b) Zuwendungsfähig sind FuE-Vorhaben, die den Kategorien der industriellen Forschung bzw. experimentellen Entwicklung zuzuordnen sind und der Entwicklung von innovativen Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen dienen. Die Zuwendungen werden als Projektförderung in Form einer Teil- oder Vollfinanzierung als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt. Die Zuwendungen erfolgen im Rahmen der Teilfinanzierung in Form einer Anteilsfinanzierung.
- c) Die Vorhaben müssen auf Grundlage von nachvollziehbar beschriebenen und geeigneten Lösungsansätzen technisch und wirtschaftlich einschätzbar sein, deutliche Erfolgs- und Marktchancen erwarten lassen und ein kalkulierbares Risiko aufweisen.
- d) Es muss der internationale Stand der Technik zumindest erreicht und der Stand der Technik im Unternehmen weit übertroffen werden.
- e) Die geplante wirtschaftliche Verwertung der FuE-Ergebnisse durch die beteiligten Unternehmen ist in einem Verwertungskonzept nachvollziehbar darzulegen. Auf dieser Grundlage muss das wirtschaftliche Verwertungspotential des Verbundvorhabens als gegeben beurteilt werden können.
- f) Die Arbeiten im jeweiligen Teilvorhaben müssen den Forschungskategorien „industrielle Forschung“⁸ und/oder „experimentelle Entwicklung“⁹ zugeordnet werden.
- g) Jeder Verbundpartner muss konkrete Aussagen zu vorhandenen und ggf. noch zu schaffenden personellen sowie technischen/technologischen Ressourcen treffen.
- h) Die Entwicklung von Prototypen, Demonstrationsmaßnahmen sowie Pilotanlagen, die kommerziell genutzt werden, ist von der Förderung ausgeschlossen. Stellt sich heraus, dass ein(e) mit der Zuwendung entwickelte(r) Prototyp, Demonstrationsmaßnahme, Pilotanlage doch kommerziell genutzt wurde, wird oder werden soll, kann die Bewilligungsbehörde auf Antrag von Zuwendungsempfängern diese kommerzielle Nutzung unter der Bedingung genehmigen, dass die für Entwicklung des Prototyps, der Demonstrationsmaßnahme, der Pilotanlage ausgereichte Zuwendung innerhalb von drei Monaten nach Beginn der kommerziellen Nutzung vollständig zurückgezahlt wird. Dies gilt unabhängig von tatsächlich bei Zuwendungsempfängern eingehenden Einnahmen. Als Beginn der kommerziellen Nutzung zählt der Tag des Vertragsabschlusses zur Generierung von Einnahmen, wie beispielsweise aus Nutzung, Vermietung oder Verkauf. Eine Verschrottung zählt nicht als kommerzielle Nutzung.
- i) Software ist förderfähig bis einschließlich der ersten Version eines Programms, die zu Testzwecken veröffentlicht wird (Beta-Version).

⁸ Industrielle Forschung bezeichnet planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln oder wesentliche Verbesserungen bei bestehenden Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen herbeizuführen. Hierzu zählen auch die Entwicklung von Teilen komplexer Systeme und unter Umständen auch der Bau von Prototypen in einer Laborumgebung oder in einer Umgebung mit simulierten Schnittstellen zu bestehenden Systemen, wie auch von Pilotlinien, wenn dies für die industrielle Forschung und insbesondere die Validierung von technischen Grundlagen notwendig ist. (Vgl. Artikel 2 Nr. 85 AGVO, Nr. 75 FuEul-UR, Frascati-Handbuch 2002, OECD 2002, S. 78. Es wird davon ausgegangen, dass die industrielle Forschung den Technologie-Reifegraden 2 - 4 entspricht, vgl. Anhang 2.1 der Mitteilung der Kommission vom 26.06.2012 zur „KET-Strategie“, COM(2012) 341).

⁹ Experimentelle Entwicklung bezeichnet den Erwerb, Kombination, Gestaltung und Nutzung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln. Die experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von Prototypen, Demonstrationsmaßnahmen, Pilotanlagen sowie die Erprobung und Validierung neuer oder verbesserter Produkte, Verfahren und Dienstleistungen in einem für die realen Einsatzbedingungen repräsentativen Umfeld umfassen, wenn das Hauptziel dieser Maßnahmen darin besteht, im Wesentlichen noch nicht feststehende Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen weiter zu verbessern. (Vgl. Artikel 2 Nr. 86 AGVO, Nr. 75 FuEul-UR, Frascati-Handbuch 2002, OECD 2002, S. 79. Es wird davon ausgegangen, dass die experimentelle Entwicklung den Technologie-Reifegraden 5 - 8 entspricht vgl. Anhang 2.1 der Mitteilung der Kommission vom 26.06.2012 zur „KET-Strategie“, COM(2012) 341).

4. Auswahlverfahren

- Das Verfahren ist zweistufig.
- Die Beurteilung der zu fördernden Verbundvorhaben erfolgt anhand der mit diesem Aufruf veröffentlichten Bewertungskriterien (1. Stufe).
- Das Verbundvorhaben, die Qualität der eingereichten Vorhabensbeschreibungen und die Erfüllung der oben genannten Kriterien werden durch die Thüringer Aufbaubank unter Einbeziehung externer wissenschaftlicher Gutachten und einer Jury bewertet.
- FuE-Vorhaben, die im Zusammenhang mit Förderprojekten im Rahmen von Horizon Europe sowie strukturbildenden Fördermaßnahmen des Bundes bzw. des Freistaats Thüringen stehen, sind von besonderem Landesinteresse und werden durch Zusatzpunkte im Auswahlverfahren bevorzugt (siehe Bewertungskriterien).
- FuE-Vorhaben, die Beiträge zur Nachhaltigkeit leisten, werden durch Zusatzpunkte im Auswahlverfahren bevorzugt (siehe Bewertungskriterien).
- Nach Abschluss des Auswahlverfahrens werden alle Koordinatoren, durch die Thüringer Aufbaubank über das Ergebnis informiert.
- Die Koordinatoren der ausgewählten Verbundvorhaben werden zur formellen Antragstellung (2. Stufe) aufgefordert. Die Angaben aus der eingereichten Vorhabensbeschreibung sind dann für den formellen Antrag bindend, d. h. im Rahmen der Antragstellung dürfen keine inhaltlichen Änderungen vorgenommen werden. Ausgenommen hiervon sind Änderungen, die aus Sicht des Zuwendungsgebers zwingend erforderlich sind.
- Es ist zu beachten, dass nur die Vorhaben berücksichtigt werden, die die unter Punkt 3. festgelegten Teilnahmebedingungen erfüllen.
- FuE-Vorhaben, die in den Bewertungskriterien Innovationsgehalt, Lösungsansätze, Erfolgchancen und/oder wirtschaftliches Verwertungspotenzial keine Punkte erhalten, können nicht gefördert werden.
- Aus Objektivitäts- und Gleichbehandlungsgründen werden bei der Bewertung nur die Fakten berücksichtigt, die vom Teilnehmer selbst dargestellt wurden.
- Um eine Gleichbehandlung aller Teilnehmer zu gewährleisten, werden bis zum Abschluss des Auswahlverfahrens keine Informationen zur Qualität und Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen erteilt. Es wird darum gebeten, von Rückfragen abzusehen.
- Wir bitten Sie zu berücksichtigen, dass ein Rechtsanspruch auf Förderung erst mit einem bestandskräftigen Zuwendungsbescheid entsteht.

5. Ansprechpartner*innen

Die Verbundpartner können sich vor der Teilnahme am Wettbewerbsverfahren durch die Mitarbeitenden der Thüringer Aufbaubank beraten lassen. Nutzen Sie diese Möglichkeit, da sich in der Förderperiode 2021–2027 für die Verbundpartner Änderungen im Beantragungsverfahren und durch die Einführung von Pauschalen umfangreiche Neuerungen und Änderungen im Förderverfahren ergeben.

Ansprechpartner*innen Wissenschaftliche Projektbegleitung	Fachzuständigkeit	Telefon / E-Mail
Frau Dr. Djambova	Steuerungs-/Regelungstechnik Automatisierungs- und Prozessleittechnik Robotik Service-/ Assistenzsysteme IT-Infrastruktur und -Systeme Software und Kreativ-Dienstleistungen Digitale Medien Verkehrssysteme, Logistik	☎ 0361 7447-210 @ Tatiana.Djambova@aufbaubank.de
Herr Dr. Döring	Anlagenbau Maschinenbau Gerätetechnik Werkzeug- und Formenbau Verfahrenstechnik Fertigungstechnik, Additive Fertigung, 3D-Druck Fügetechnik Beschichtungs- und Oberflächentechnik Werkstoffprüfung Antriebstechnik Fördertechnik/Materialflusstechnik Umwelt- und Recyclingtechnik Regenerative Energien (Solar, Wind) Baustoffwissenschaften/ ökologische Baustoffe	☎ 0361 7447-367 @ Sebastian.Doering@aufbaubank.de
Frau Dr. Hoffmeier	Medizintechnik Analytik, Diagnostik & Infektionsforschung Biotechnologie Pharmazie/Pharmakologie Gesundheit & Altern Ernährungswirtschaft	☎ 0361 7447-202 @ Andrea.Hoffmeier@aufbaubank.de
Frau Könnecke	organische und anorganische Chemie Umwelt- und Verfahrenstechnik Werkstoffe und Werkstoffsysteme Leichtbau Energiespeicher, Energieeffizienz Regenerative Energien (Biogas, Geothermie) Technische Textilien, Smart Textiles Ressourceneffizienz	☎ 0361 7447-314 @ Anne.Koennecke@aufbaubank.de
Herr Dr. Nguyen	Elektrotechnik Energieumwandlung, -übertragung und -verteilung Elektronik, Mikroelektronik Mikro-Nanotechnologie Messtechnik Sensorik/Aktorik Systemsimulation/-integration Elektromobilität	☎ 0361 7447-380 @ Tran-Trung.Nguyen@aufbaubank.de
Herr Peter	Photonik Optik, Optoelektronik Lasertechnik Lasermaterialbearbeitung Mikro- und nanooptische Systeme Optische Sensorik/Messtechnik Beleuchtungstechnik und Displays (LED, OLED) Automotive	☎ 0361 7447-249 @ Sirken.Peter@aufbaubank.de